

# Die digitale Betriebsprüfung kommt!

*Die Finanzverwaltung hat bei Steuerprüfungen umfangreiche Zugriffsrechte auf die Datenbestände der Unternehmen. Carsten Klingebiel, Dipl.-Ök. und Steuerberater bei der Gehrke-Gruppe, Hannover, erklärt, wie die Prüfer vorgehen und was zu beachten ist.*



Der Autor:  
Carsten Klingebiel,  
Dipl.-Ök. und  
Steuerberater  
Gehrke-Gruppe  
Thurnithstraße 2  
30519 Hannover  
www.Gehrke-Gruppe.de

Für mehr als 3 Mio. Unternehmen in Deutschland gelten seit dem 1. Januar 2002 neue Regeln im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung. Die Finanzverwaltung hat bei Steuerprüfungen umfassende Zugriffsrechte auf die Datenbestände der zu prüfenden Unternehmen. Alle Steuerpflichtigen müssen ihre durch die EDV erzeugten, steuerlich relevanten Daten für die Steuerprüfung in strukturierter Form elektronisch verfügbar halten. Dieser Pflicht nachzukommen stellt viele Unternehmen und ihre steuerlichen Berater noch vor erhebliche Probleme. Viele sind sich des Umfangs ihrer Pflichten (z.B. der Mitwirkung) nicht bewusst; viele Fragen der korrekten Umsetzung sind noch ungeklärt. Es ist also ratsam, sich rechtzeitig über geeignete Vorkehrungen Gedanken zu machen, damit die Finanzbehörden im Falle der Prüfung wirklich nur die Daten bekommen, die ihnen zustehen.

## Was hat sich geändert ?

Ein Betriebsprüfer bekommt den Auftrag, z.B. eine größere Bäckerei zu prüfen. Für bestimmte Prüfungsfelder und Prüfungszeiträume beschließt der Betriebsprüfer, die Daten unter Zuhilfenahme einer Prüfungssoftware zu analysieren. Entsprechend gibt der Betriebsprüfer dem Unternehmen die Prüfung bekannt. Da der Betriebsprüfer die behördeneigene Prüfsoftware nicht auf der EDV des Unternehmens installieren darf, die Prüfung also auf dem eigenen Computer durchführen muss, verlangt er, die Daten per Datenträgerüberlassung bereitzustellen. Der Prüfer beruft sich dabei auf die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GdPDU).

Bei der Prüfung erhält der Betriebsprüfer vom Unternehmen oder dessen Steuerberater Datenträger, meistens CD-ROMs. Auf den CDs sind steuerrelevante und beschreibende Daten gespeichert. Gemäß den Prüfungsschwerpunkten sucht der Prüfer die ihn interessierenden Bereiche heraus und liest die entsprechenden Daten ein. Sobald die Daten in die Analysesoftware importiert sind, führt der Betriebsprüfer die Analysen aus.

Die Einführung dieser neuen Prüfungsmethode ermöglicht eine rationelle und zeitnähere Außenprüfungen. Der Prüfer kann umfangreiche Datenbestände in kurzer Zeit sichten und Auffälligkeiten feststellen, denen er dann gezielt nachgehen kann. Die systematische und – in Bezug auf den durchsuchten Datenbestand – vollständige Prüfung erhöht die Prüfdichte und die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten wesentlich. So kann der Prüfer z.B. herausfiltern, ob Nummern von Rechnungen oder Lieferscheinen lückenlos vergeben oder Nummern doppelt belegt wurden. Ferner kann die Software bestimmte Aufwandsgruppen gezielt filtern und untersuchen. Zudem können gezielt Abschreibungssätze gesucht sowie nach Änderungen der Abschreibungsmethoden und -zeiträume gesucht werden.

Die Steuerberater bei der Gehrke-Gruppe, Hannover, gehen davon aus, dass die Prüfungen in Zukunft wesentlich schneller und zielgerichteter ablaufen. Außerdem können die Betriebe deutlich häufiger Besuch von der Finanzverwaltung erhalten als früher und es werden wohl mehr Betriebe geprüft werden können als bisher.

## Was darf der Prüfer sehen?

Der Finanzbeamte darf die mit Hilfe der EDV erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff prüfen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung. Das Recht auf diesen Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher nur die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf steuerlich relevante Daten. Hierzu gehören die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Kostenrechnung.

Soweit sich auch in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems steuerlich relevante Daten befinden (z.B. Kassenaufzeichnungen, Nacht- und Feiertagsstunden), hat der Steuerpflichtige auch diese elektronisch zu archivieren.

Grundsätzlich gilt: Die Betriebsprüfer dürfen auf alle Daten zugreifen, die für die Steuerermittlung wichtig sind. Welche das genau sind, ist in der Praxis aber oftmals strittig. Überlässt jedoch ein Unternehmen der Finanzverwaltung versehentlich Daten, die nicht steuerlich relevant sind, so können diese dennoch verwertet werden.

## Wie erfolgt der Zugriff ?

Der Prüfer hat die Möglichkeit selbst (unmittelbarer Datenzugriff) oder unter Zuhilfenahme des Steuerpflichtigen oder seiner Hilfspersonen (mittelbarer Datenzugriff) Einsicht in die Datenverarbeitungssysteme nehmen. Dabei ist der Betriebsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Datenverarbeitungs-



systeme des Steuerpflichtigen zu nutzen. Der Regelfall bei kleineren und mittleren Betrieben wird aber die Datenüberlassung sein, bei der die gespeicherten Daten der Finanzverwaltung auf einer CD-ROM beispielsweise zur Auswertung überlassen werden.

#### **Welchen Zeitraum müssen Sie bereitstellen?**

Die neuen Regelungen enthalten nunmehr konkrete Aussagen zur Aufbewahrung und zur Archivierung nicht mehr genutzter DV-Systeme bei Systemwechsel.

Alle Daten, die nach dem 1.1.02 elektronisch erzeugt wurden, sind nach den neuen Regelungen zu archivieren.

Daten, die vor dem 1.1.02 elektronisch erzeugt wurden und noch vorgehalten werden, sind grundsätzlich ebenfalls nach den neuen Regelungen zu archivieren.

Erleichterungen bestehen bei Daten, die vor dem 1.1.02 zwar elektronisch erzeugt wurden, die aber nicht mehr im aktuellen System vorgehalten werden.

Zur Buchführung eingesetzte DV-Systeme sind grundsätzlich über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht funktionsfähig zu halten. Nach dem Wortlaut der Vorschrift bedeutet dies, dass die Vorhaltung eines nicht mehr eingesetzten DV-Systems bis zu einer Dauer von 10 Jahren erfolgen muss. Die elektronisch erzeugten Unterlagen (z.B. Daten der Finanz- und Lohnbuchhaltung) sind auf Datenträgern (z. B. CD-ROM) zu archivieren. Diese Unterlagen dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden. Nicht ausreichend ist auch die ausschließliche Archivierung in z. B. pdf-Dateien, da diese maschinell nicht ausgewertet werden können. Die Regelungen zum Datenzugriff können bei steuerlichen Außenprüfungen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen.

#### **Wie auf die nächste Betriebsprüfung vorbereiten?**

Um vor unangenehmen Überraschungen durch die digitale Betriebsprüfung weitgehend gefeit zu sein, empfiehlt die Gehrke-Gruppe, Vorsorge zu treffen. Im ersten Schritt müssen die steuerlich relevanten Daten eindeutig identifiziert und es muss entschieden werden, wie diese Daten dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob auf die Systeme ein unmittelbarer oder mittelbarer Zugriff durch den Betriebsprüfer erfolgen wird oder, wie in der Mehrheit der Fälle zu erwarten, die Möglichkeit geschaffen werden muss, die Daten per Datenträgerüberlassung zur Verfügung zu stellen.

In einem zweiten Schritt müssen die in der Schwachstellenanalyse aufgedeckten Mängel durch die Erarbeitung eines auf das Unternehmen abgestimmten Archivierungskonzepts beseitigt werden. In vielen Fällen wird der Rat von IT-Spezialisten eingeholt werden müssen, um eine optimale Lösung zu erreichen. ■